



Statuten des Vereins

Akademie Menschenmedizin

www.menschenmedizin.ch

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Zweck	3
Mitgliedschaft	4
Organe	5
Die Mitgliederversammlung	5
Der Vorstand	6
Die Revisionsstelle	7
Finanzen	8
Statutenrevision und Auflösung	9
Schlussbestimmungen	10

Anmerkung: Im Folgenden wird der besseren Lesbarkeit wegen immer nur ein grammatikalisches Geschlecht verwendet. Selbstverständlich ist das andere Geschlecht immer mitgemeint.

Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Akademie Menschenmedizin» (amm) besteht auf unbestimmte Dauer ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p>
Sitz	<p>Art. 2</p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in Zürich.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) bezweckt die Förderung eines menschenorientierten, vernetzten Heilungsansatzes.</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin</p> <ul style="list-style-type: none">– setzt auf der Basis eines Integralen Menschenbildes den Schwerpunkt auf interprofessionelle Ausbildung, Weiterbildung und Forschung im Gesundheitswesen.– richtet sich an alle im Gesundheitswesen tätigen Berufsgruppen.– richtet sich an die Bevölkerung.– kann sich als Netzwerk mit Anbietern aus den Bereichen Bildung, Forschung, Therapie, Beratung und Kunst verbinden.– ist offen für Entwicklungen in der Medizin, Psychotherapie, Philosophie, Ethik, Andragogik, Pädagogik und bezieht neue Erkenntnisse in die Angebote mit ein.– stellt sich den Fragen der Grenzsetzung sowohl in medizinethischen, ökonomischen als auch individualmedizinischen Bereichen.– verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.
Tätigkeiten	<p>Art. 4</p> <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) erfüllt seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none">– Organisation von Tagungen, Veranstaltungen, Aus- und Weiterbildungsangeboten im Bereich des Gesundheitswesens– Organisation von interprofessionellen Austauschmöglichkeiten, Begegnungen und Projekten– Förderung und Beratung von Personen und Institutionen bei der Umsetzung des Konzeptes Menschenmedizin– Unterstützung und Initiierung von Forschungsprojekten im Bereich der umfassenden, vernetzten Betreuung von Patienten– Unterstützung von Publikationen im Bereich der umfassenden, vernetzten Betreuung von Patienten– Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in den genannten Themenbereichen– Kostenlose Hilfe für die Bevölkerung für die Entscheidungsfindung in medizinischen Fragen <p>Der Verein Akademie Menschenmedizin (amm) sucht bei seinen Aktivitäten dem jeweiligen Projekt entsprechend eine enge Zusammenarbeit mit:</p> <ul style="list-style-type: none">– Spitälern– politischen Instanzen im Gesundheitswesen– Kulturschaffenden aus aller Welt– privaten und öffentlichen Institutionen im In- und Ausland– Universitäten, Fachhochschulen, Berufsorganisationen im In- und Ausland

Mitgliedschaft

<i>Aktivmitglieder</i>	Art. 5 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen.
<i>Ehrenmitglieder</i>	Art. 6 Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.
<i>Aufnahme</i>	Art. 7 Die Mitgliedschaft steht allen offen. In Zweifelsfällen kann der Vorstand, ohne Angaben von Gründen, eine Mitgliedschaft ablehnen. Der Beschluss des Vorstandes ist endgültig.
<i>Austritt</i>	Art. 8 Ein Mitglied kann mit einer Frist von mindestens drei Monaten vor Ende eines Kalenderjahres schriftlich seinen Austritt auf diesen Zeitpunkt hin erklären. Es hat seine finanziellen und anderweitigen Verpflichtungen bis zu diesem Zeitpunkt zu erfüllen.
<i>Ausschluss</i>	Art. 9 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn das Verhalten des Mitgliedes wichtige Interessen des Vereins gefährdet. Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann innert 10 Tagen, nachdem es vom Beschluss Kenntnis erhalten hat, schriftlich bei der Präsidentin zuhanden der Mitgliederversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist an der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln und von ihr endgültig zu entscheiden.
<i>Stellung ausgetretener- /ausgeschlossener Mitglieder</i>	Art. 10 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter keinen Umständen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie schulden die Mitgliederbeiträge nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Organe

Art. 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Datum, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung der Mitglieder an deren zuletzt bekannte Adresse. Gleichzeitig mit der Einladung sind den Mitgliedern die Traktanden der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die Mitglieder können beim Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge einreichen.

Art. 13

Stellvertretung

Wer an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied vertreten.

Art. 14

Beschlüsse

Vorbehältlich anderslautender Statutenbestimmungen werden Beschlüsse durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Vorsitzende und bei ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin den Stichentscheid.

Art. 15

Traktanden

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern zwei Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder, mindestens aber drei der Mitgliederversammlung, dies beschliessen.

Art. 16

a.o. Mitglieder-
versammlung

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ein, falls er es für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Art. 17

Zuständigkeit der

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ. Sie ist namentlich zuständig für:

- die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Vereins und des Vorstandes
- die Änderung der Statuten
- die Behandlung von Rekursen betreffend den Ausschluss von Mitgliedern
- die Wahl und Abberufung der Präsidentin sowie von weiteren Vorstandsmitgliedern
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- die Festlegung des Mitgliederbeitrages
- die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- die Entlastung des Vorstandes
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand

<i>Vorstand</i>	<p>Art. 18</p> <p>Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus mindestens drei Personen, nämlich der Präsidentin, der Vizepräsidentin und der Rechnungsführerin. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.</p>
<i>Amtsdauer</i>	<p>Art. 19</p> <p>Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.</p>
<i>Einberufung/Quorum</i>	<p>Art. 20</p> <p>Der Vorstand kann jederzeit durch die Präsidentin und bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>
<i>Beschlüsse</i>	<p>Art. 21</p> <p>Für die Beschlussfassung gilt das einfache Mehr der Stimmenden, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin, ersatzweise die Vizepräsidentin, den Stichentscheid. Der Vorstand führt ein Protokoll seiner Sitzungen. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung aller zu einem gestellten Antrag gefasst werden (Zirkularbeschluss), sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>
<i>Zuständigkeit</i>	<p>Art. 22</p> <p>Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Zuständigkeit umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">– die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern– die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen– die Traktandierung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse– die Beschlussfassung über Mitgliederanträge– die Erstellung der Jahresberichte zuhanden der Mitgliederversammlung die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung– die Bildung von Kommissionen für besondere Aufgaben sowie von Unterorganisationen– die Beschlussfassung über den Beizug von Dritten für besondere Aufgaben– die Beschlussfassung über das Vereinsvermögen, insbesondere die materielle Unterstützung bestimmter Projekte
<i>Präsidentin</i>	<p>Art. 23</p> <p>Die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung.</p>
<i>Vizepräsidentin</i>	<p>Art. 24</p> <p>Die Vizepräsidentin führt bei Verhinderung der Präsidentin den Vorsitz im Vorstand und an der Mitgliederversammlung. Sie nimmt bei Verhinderung der Präsidentin alle präsidentialen Aufgaben wahr und hat dazu alle Kompetenzen der Abwesenden.</p>

Rechnungsführerin **Art. 25** Die Rechnungsführerin ist verantwortlich für die Einhaltung des Budgets, die Rechnungsführung, das Inkasso der Beiträge und die Vorbereitung der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden des Vorstandes.

Geschäftsstelle **Art. 26** Der Vorstand kann zu seiner administrativen Entlastung und zur Vorbereitung und Durchführung von Anlässen jeglicher Art eine Geschäftsstelle bestellen. Die der Geschäftsstelle angehörenden Vertreter nehmen an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Geschäftsstelle untersteht der unmittelbaren Aufsicht der Präsidentin.

Die Revisionsstelle

Revisionsstelle **Art. 27** Die Revisionsstelle besteht aus einer dazu befähigten natürlichen oder juristischen Person, die durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Die Revisionsstelle prüft die Bilanz und die Jahresrechnung, erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und beantragt die Entlastung der Rechnungsführerin.

Finanzen

<i>Rechnungsjahr</i>	Art. 28 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
<i>Mitgliederbeitrag</i>	Art. 29 Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
<i>Vereinsmittel</i>	Art. 30 Der Verein Akademie Menschenmedizin finanziert seine Tätigkeiten durch: <ul style="list-style-type: none">– Mitgliederbeiträge– Spenden– Entwickeln und Verwerten von Produkten und Angeboten im Gesundheitsbereich– Einnahmen aus Ausbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen
<i>Gemeinnützigkeit</i>	Art. 31 Der Verein Akademie Menschenmedizin ist ein gemeinnütziger Verein. Sämtliches Einkommen und Vermögen des Vereins ist ausschliesslich für den Vereinszweck zu verwenden. Der Verein darf keine Gelder für andere als dem Vereinszweck dienende Tätigkeiten einsetzen, und er darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigen. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben unentgeltlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes wie eine Drittperson (Referent, Autor, etc.) mit einer Aufgabe beauftragt, so hat es für diese nicht seine Aufgaben als Vorstandsmitglied betreffende Tätigkeit einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

Statutenrevision und Auflösung

<i>Revision</i>	Art. 32 Für die Revisionen der Statuten gilt Art. 14 dieser Statuten.
<i>Auflösung</i>	Art. 33 Die Auflösung des Vereins erfordert das Traktandieren für eine Mitgliederversammlung und die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.
<i>Liquidation</i>	Art. 34 Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist zwingend und kann durch die Mitgliederversammlung nicht geändert werden.

Schlussbestimmungen

Art. 35

Annahme

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung vom 24. Mai 2018 genehmigt worden und seither in Kraft. Sie ersetzen die Version vom 12. Februar 2009.